

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der
Handelskammer Hamburg**

vom 12. November 2020

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. Mai 2020 erlässt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende Änderung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Handelskammer Hamburg vom 4. Juni 2009 („hamburger wirtschaft“ / Juli 2009), zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (Veröffentlichungsdatum im elektronischen Bundesanzeiger: 27. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe „Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse“ werden die Wörter „und Prüferdelegationen“ angefügt.
- b) Der Angabe zu § 2 werden die Wörter „von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen“ angefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Prüferdelegationen“
- d) In der Angabe zu § 29 wird das Wort „Genehmigung“ gestrichen.

2. Die Überschrift zum ersten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen

können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen“ angefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter der Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „der Prüfungsausschüsse“ eingefügt.

d) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).“

e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

f) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Textstelle „(§ 40 Abs. 4 BBiG)“ gestrichen.

bb) Angefügt wird folgender Satz:

„Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).“

g) In dem neuen Absatz 11 wird die Textstelle „(§ 40 Abs. 5 BBiG)“ durch die Textstelle „(§ 40 Abs. 7 BBiG)“ ersetzt.

5. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Satzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Satz 2“ durch die Wörter „in Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschussmitglied“ die Wörter „oder ein Mitglied einer Prüferdelegation“ eingefügt sowie die Wörter „oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Prüferdelegation“ angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt sowie die Wörter „oder der Prüferdelegation“ angefügt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.“
7. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.“
8. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.“
9. In § 6 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „der Prüferdelegation“ eingefügt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „seinen/ihren“ durch die Wörter „ihren/seinen“ ersetzt.
- b) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ sowie die Wörter „sie/er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

12. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

13. §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „Bundes- und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „oder die Prüferdelegation“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsergebnis“ die Wörter „im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „oder der Prüferdelegation“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 3 abgenommen“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme

beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie/er ist“ durch die Wörter „Sie sind“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ und die Wörter „sie/er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „oder die Prüferdelegation“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“, die Wörter „ihr/sein“ durch das Wort „ihr“ und die Wörter „sie/er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsführung“ die Wörter „oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

19. §§ 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	Sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		

81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		

20 bis 24	5,6		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von

der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „bzw. der Prüferdelegation“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Textstelle „§§ 53, 54 BBiG“ durch die Textstelle „§§ 53, 53e, 54 BBiG“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ und die Wörter „sie/er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)“ und die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ und die Textstelle „§ 1 Abs. 2“ durch die Textstelle „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.

22. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 bis 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

23. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch die Wörter „zu prüfende Person“ sowie die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.

24. In § 27 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

25. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

26. In der Überschrift von § 29 wird das Wort „Genehmigung“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung wurde am 26. Oktober 2020 von der Behörde für Schule und Berufsbildung als zuständiger oberster Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 12. November 2020
HANDELSKAMMER HAMBURG

Prof. Norbert Aust
– Präses –

Dr. Malte Heyne
– Hauptgeschäftsführer –